

CORPORATE GOVERNANCE

Der Corporate-Governance-Bericht des KAP-Konzerns berücksichtigt die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance des Kodex (DCGK) und enthält insbesondere die Erklärung zur Unternehmensführung nach §§ 289f und 315d HGB sowie den Vergütungsbericht. Die Inhalte des Corporate-Governance-Berichts sind zugleich Bestandteile des Konzernlageberichts.

1. ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG GEMÄSS § 289F HGB

Die Unternehmensführung der KAP AG als börsennotierter deutscher Aktiengesellschaft wird in erster Linie durch das Aktiengesetz und daneben durch die Vorgaben des Deutschen Corporate Governance Kodexes in seiner jeweils aktuellen Fassung bestimmt.

1. ERKLÄRUNG GEMÄSS § 161 AKTG

Zuletzt im März 2019 haben die Mitglieder des Aufsichtsrats gemeinsam mit dem Vorstand nachfolgende Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG beschlossen und danach den Aktionärinnen und Aktionären auf der Website der KAP AG unter <https://www.kap.de/investor-relations/corporate-governance/entsprechenserklaerung> dauerhaft zugänglich gemacht:

Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der KAP AG gemäß § 161 Aktiengesetz zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 7. Februar 2017, bekannt gemacht im Bundesanzeiger am 24. April 2017 (im Folgenden „DCGK“ genannt)

- I. Vorstand und Aufsichtsrat der KAP AG (die „Gesellschaft“) haben im Dezember 2018 eine Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG für den Zeitraum seit Abgabe der Entsprechenserklärung im Dezember 2017 abgegeben und auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht. Diese Entsprechenserklärung ist zu korrigieren und wird vollständig durch folgende Entsprechenserklärung ersetzt.
- II. Den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodexes der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 7. Februar 2017, veröffentlicht im Bundesanzeiger am 24. April 2017, entsprach die KAP AG (vormals KAP Beteiligungs-AG) im Zeitraum seit Abgabe der vorletzten Entsprechenserklärung im Dezember 2017 sowie seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im Dezember 2018 mit den nachfolgend unter Ziffern III.1 bis III.7 genannten und begründeten Ausnahmen.
- III. Die KAP AG wird in der Zukunft sämtlichen Empfehlungen des DCGK der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 7. Februar 2017, bekanntgegeben im Bundesanzeiger am 24. April 2017, mit folgenden Ausnahmen entsprechen. Soweit zukunftsbezogene Aussagen getroffen werden, berücksichtigt diese Entsprechenserklärung teilweise den am 6. November 2018 veröffentlichten Entwurf eines grundlegend überarbeiteten Deutschen Corporate Governance Kodexes (im Folgenden „DCGK-E“ genannt).

1. Ziffer 4.2.1 Satz 2¹ empfiehlt, dass die Geschäftsordnung des Vorstands insbesondere die Ressortzuständigkeiten einzelner Vorstandsmitglieder regelt.

Die Geschäftsordnung des Vorstands vom 9. Februar 2018 regelt nicht die Ressortzuständigkeit einzelner Vorstandsmitglieder, weil die Gesellschaft seit Abgabe der Entsprechenserklärung im Dezember 2017 bis Mai 2018 nur ein Vorstandsmitglied hatte und die Ressortzuständigkeiten in den Anstellungsverträgen der beiden Vorstandsmitglieder geregelt sind.

Da der DCGK-E die Streichung dieser Empfehlung vorsieht, beabsichtigt die Gesellschaft nicht, die Geschäftsordnung des Vorstands diesbezüglich noch anzupassen.

2. Ziffer 5.1.2 Absatz 1 Satz 2 empfiehlt, dass der Aufsichtsrat bei der Zusammensetzung des Vorstands auch auf Vielfalt (Diversity) achten soll. Der Aufsichtsrat legt für den Anteil der Frauen im Vorstand Zielgrößen fest.

Aufgrund der gegenwärtigen Größe des Vorstands, der aus zwei Mitgliedern besteht, wird die Besetzung von Führungsfunktionen unter Beachtung von Diversity im Unternehmen derzeit nicht umgesetzt. Aus demselben Grund hatte der Aufsichtsrat bislang keine Zielgrößen für den Frauenanteil im Vorstand festgelegt.

3. Ziffern 5.3.1, 5.3.2 und 5.3.3 empfehlen, dass der Aufsichtsrat abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl der Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse, insbesondere einen Prüfungsausschuss und einen Nominierungsausschuss, bildet.

Es wurde bislang kein Prüfungsausschuss und kein Nominierungsausschuss gebildet, weil aus Sicht der Gesellschaft der fünfköpfige Aufsichtsrat die Bildung von Ausschüssen erübrigt, da Entscheidungen schnell und effizient getroffen werden können.

Der Aufsichtsrat beabsichtigt, spätestens in der ersten Sitzung des Aufsichtsrats nach der Hauptversammlung im Juli 2019 einen Prüfungsausschuss einzurichten. Auf die Bildung eines Nominierungsausschusses wird aufgrund der Größe des Aufsichtsrats verzichtet.

4. Ziffer 5.4.1 Absatz 2 empfiehlt, dass der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennt, dafür im Rahmen der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potenzielle Interessenkonflikte, die Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder im Sinn der Nummer 5.4.2, eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und eine festzulegende Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat sowie Vielfalt (Diversity) berücksichtigt und ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeitet. Bei börsennotierten Gesellschaften, für die das Mitbestimmungsgesetz, das Montan-Mitbestimmungsgesetz oder das Mitbestimmungsergänzungsgesetz gilt, setzt sich der Aufsichtsrat zu mindestens 30 Prozent aus Frauen und zu mindestens 30 Prozent aus Männern zusammen. Für die anderen vom Gleichstellungsgesetz erfassten Gesellschaften legt der Aufsichtsrat für den Anteil von Frauen Zielgrößen fest.

Von diesen Empfehlungen wurde bislang abgewichen, weil die Festlegung auf konkrete Ziele bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats bei der Suche und Auswahl geeigneter Kandidaten für den Aufsichtsrat unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation eine zu starke Einschränkung für unsere Gesellschaft darstellte und potenzielle Kandidaten automatisch hätte ausschließen können. Bei der Besetzung von Positionen im Aufsichtsrat der KAP AG kam es für den Aufsichtsrat, den aktienrechtlichen Anforderungen entsprechend, darauf an, dass die Kandidatin oder der Kandidat die für die Arbeit des Organs erforderlichen

¹ Ziffern ohne Quellenangabe sind solche des Corporate Governance des Kodex in der Fassung vom 7. Februar 2017.

Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen mitbringt. Aufgrund der geringen Zahl der Aufsichtsratsmitglieder war die KAP AG bislang der Auffassung, dass bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats unabhängig vom Geschlecht vorrangig die fachliche Eignung maßgebliche Berücksichtigung finden soll. Die Festlegung einer absoluten Zahl weiblicher Aufsichtsratsmitglieder erfolgte daher bei der KAP AG nicht. Ferner war die Gesellschaft der Ansicht, dass eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat kein sachgerechtes Kriterium für die Suche bzw. den Ausschluss von Mitgliedern dieser Organe darstellt. Auswahlkriterien sind vielmehr – wie vorstehend erwähnt – die notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen.

Der Aufsichtsrat hat im März 2019 ein Kompetenzprofil, Ziele hinsichtlich seiner Zusammensetzung und ein Diversitätskonzept beschlossen, die allesamt auf der Investor-Relations-Webseite der Gesellschaft einsehbar sind.

5. Ziffer 5.4.1 Absatz 4 Satz 1 und Satz 2 empfiehlt, dass Vorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung die konkreten Ziele des Aufsichtsrats hinsichtlich seiner Zusammensetzung berücksichtigen und gleichzeitig die Ausfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium anstreben und dass der Stand der Umsetzung im Corporate-Governance-Bericht veröffentlicht wird.

Da entsprechende Ziele bislang nicht festgelegt wurden, entfielen die Berücksichtigung bei dem Wahlvorschlag an die Hauptversammlung im Jahr 2018 sowie eine eigene Darstellung in einem Corporate-Governance-Bericht.

Die Wahlvorschläge an die Hauptversammlung im Jahr 2019 werden die konkreten Ziele des Aufsichtsrats hinsichtlich seiner Zusammensetzung berücksichtigen und gleichzeitig die Ausfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium anstreben. Der Stand der Umsetzung wird dann im Corporate-Governance-Bericht in 2020 veröffentlicht.

6. Ziffer 5.4.1 Absatz 4 Satz 3 empfiehlt, dass der Corporate-Governance-Bericht auch über die nach Einschätzung des Aufsichtsrats angemessene Zahl unabhängiger Mitglieder der Anteilseigner und die Namen dieser Mitglieder informiert.

Die unabhängigen Mitglieder des Aufsichtsrats werden im Corporate-Governance-Bericht wegen der Unschärfe des Begriffs „Unabhängigkeit“ und des damit verbundenen potenziellen Konfliktpotenzials nicht benannt. Ungeachtet dessen ist der Aufsichtsrat der Ansicht, dass ihm eine angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehört.

7. Ziffer 7.1.2 Satz 3 empfiehlt, dass der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende und die verpflichtenden unterjährigen Finanzinformationen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich sind.

Die Vorlagen des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts für das Geschäftsjahr 2017 und der unterjährigen Finanzinformationen im Geschäftsjahr 2018 erfolgten nicht innerhalb der empfohlenen Fristen, sondern innerhalb der gesetzlichen Fristen, die auch für das Geschäftsjahr 2019 für ausreichend erachtet werden.

KAP AG

Frankfurt, 25. März 2019

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat

2. COMPLIANCE MANAGEMENT SYSTEM & CODE OF CONDUCT

Wirtschaftlicher Erfolg, Integrität und gesellschaftliche Verantwortung sind Ziele unseres Unternehmens, die sich nicht voneinander trennen lassen – unabhängig davon, ob wir oder von uns kontrollierte Unternehmen in Deutschland, Europa oder in anderen Teilen der Welt tätig sind. Getragen vom Bewusstsein für die soziale, ökologische und ökonomische Gestaltung der gesamten Wertschöpfungskette, stellen wir uns den Herausforderungen einer vernetzten und globalen Wirtschaft. Verantwortungsvolles und ethisches Verhalten gegenüber unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Geschäftspartnern sowie unseren Aktionären und der Umwelt ist ein fester Bestandteil des Wertesystems der KAP AG. Dazu hat die KAP AG ein Compliance Management System implementiert, dessen integraler Bestandteil der Verhaltenskodex „Code of Conduct“ ist. Der Fokus unseres dezentralen und formalisierten Compliance Management Systems liegt auf den Bereichen Korruptionsprävention, Kartellrecht, Sanktions- und Exportkontrolle sowie IT-Sicherheit und Datenschutz.

Compliance bedeutet die Einhaltung von nationalen und internationalen gesetzlichen Anforderungen sowie internen Regelwerken. Dabei verstehen wir Compliance als eine konzernweite Maßnahme zur Einhaltung von Recht, Gesetz und unternehmensinternen Richtlinien, die ein wesentliches Element der Unternehmensführung und der Unternehmenskultur ist und in jedem Bereich des täglichen Handelns im Konzern beachtet werden muss. Die Basis dafür haben wir in unserem Verhaltenskodex, der unter <https://www.kap.de/investor-relations/corporate-governance/verhaltenskodex> zur Einsicht zur Verfügung steht, definiert. Die Einhaltung dieser Richtlinien schafft die Grundvoraussetzung für das Vertrauen unserer Geschäftspartner, Aktionäre und der gesamten Öffentlichkeit in die Leistung, das Wertesystem und die Integrität der KAP-Gruppe. Der Verhaltenskodex fasst die wichtigsten Verhaltensgrundsätze für alle Mitarbeiter inklusive des Vorstands zusammen und setzt Mindeststandards für eine von Respekt geprägte Zusammenarbeit innerhalb unseres Unternehmens und mit unseren Geschäftspartnern.

Im Berichtsjahr 2019 haben wir unser Compliance Management System auf die neu hinzuerworbenen Gesellschaften ausgerollt und unsere Werte und Richtlinien implementiert. Wir haben zudem die bestehenden Richtlinien im Hinblick auf die Bildung unserer Segmente aktualisiert. Auch unsere Schulungen in Form von E-Learning wurden auf die neuen Beteiligungen ausgeweitet.

3. ANGABEN ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG SOWIE BESCHREIBUNG DER ARBEITSWEISE VON VORSTAND UND AUFSICHTSRAT

a) Vorstand

Entsprechend den gesetzlichen Vorschriften unterliegt die KAP AG dem sogenannten „dualen Führungssystem“. Dieses ist durch eine strikte personelle Trennung zwischen dem Vorstand als Leitungsorgan und dem Aufsichtsrat als Überwachungsorgan gekennzeichnet. Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten dabei im Unternehmensinteresse eng zusammen.

Die KAP AG wird von zwei Personen geleitet. Nachdem Guido Decker unser Unternehmen zum 30. September 2019 verlassen hat, wurde das bisherige Mitglied des Aufsichtsrats, Uwe Stahmer, vorübergehend bis zum 30. September 2020 als zweites Mitglied des Vorstands bestellt. Sein Amt als Aufsichtsratsmitglied ruht in diesem Zeitraum. Er verantwortet die Ressorts Strategie, Business Development, M&A, Investor Relations und Controlling. Dr. Alexander Riedel verantwortet die Ressorts Finanzen, IT, Compliance und Personal.

Zu den Aufgaben des Vorstands gehören die regelmäßige Abstimmung der strategischen Ausrichtung des Unternehmens mit dem Aufsichtsrat und deren Umsetzung sowie in regelmäßigen Abständen der Informationsaustausch mit dem Aufsichtsrat über den Stand der Umsetzung. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Geschäftsentwicklung, der Finanz- und Ertragslage, der Planung und Zielerreichung, der Risikolage sowie des Risikomanagements. Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen werden dabei ausführlich erläutert und begründet. Die Berichterstattung des Vorstands umfasst auch Compliance-Themen, also die Maßnahmen zur Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen und unternehmensinternen Richtlinien. Neben den gesetzlichen Vorgaben ist der Vorstand an die Regelungen, die in der Geschäftsordnung für den Vorstand niedergelegt sind, gebunden.

Die zur Unternehmensführung und Entscheidungsfindung benötigten Informationen erhält der Vorstand durch monatliche Finanzberichte aus den Einheiten und regelmäßige Gespräche mit den Segmentmanagern und den Geschäftsführern der operativen Einheiten sowie bei Besuchen der in- und ausländischen Standorte. Wichtige Informationsquellen sind auch Gespräche mit Banken, Wettbewerbern und Branchenvertretern. Abweichungen des Geschäftsverlaufs von zuvor aufgestellten Planungen und Zielen werden dem Aufsichtsrat ausführlich erläutert und begründet sowie gemeinsam mit ihm diskutiert. Das Handeln des Vorstands und seine Entscheidungen richten sich dabei am Unternehmensinteresse aus. Er ist dem Ziel einer nachhaltigen Steigerung des Unternehmenswerts verpflichtet.

b) Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat hat seine Arbeitsweise in einer Geschäftsordnung geregelt, die unter anderem die Durchführung der Sitzungen sowie die Beschlussfassung von zustimmungspflichtigen Geschäftsvorgängen regelt. Der Aufsichtsrat besteht aus aktuell fünf Mitgliedern. Der Aufsichtsrat berät den Vorstand bei der Leitung der Gesellschaft und überwacht seine Tätigkeit. Die Aufgaben des Aufsichtsrats sind, neben den gesetzlichen Vorgaben, in der Satzung und in der Geschäftsordnung geregelt.

Im Berichtsjahr wurde im Rahmen der Hauptversammlung am 3. Juli 2019 Joachim Coers neu in den Aufsichtsrat gewählt. Sein Mandat endet mit dem Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2022 beschließt. Im Anschluss an die Hauptversammlung hat der Aufsichtsrat beschlossen, einen Prüfungsausschuss zu bilden und Joachim Coers zu dessen Vorsitzenden zu berufen. Grundlage hierfür bildet § 11 Absatz 2 der Satzung (veröffentlicht unter <https://www.kap.de/unternehmen/corporate-governance/satzung>), nach dem die Bildung von Ausschüssen, auf die Entscheidungsbefugnisse übertragen werden können, möglich ist. Der Prüfungsausschuss besteht angesichts der Größe des Gesamtaufichtsrats derzeit aus zwei Mitgliedern, dem Ausschussvorsitzenden und Christian Schmitz. Der Aufsichtsrat verabschiedete zudem eine Geschäftsordnung für den Prüfungsausschuss, in der die Zusammenarbeit innerhalb des Ausschusses sowie mit dem Gesamtaufichtsrat geregelt ist. Die Geschäftsordnung ist unter <https://www.kap.de/unternehmen/aufsichtsrat> einsehbar.

Die Zusammenarbeit zwischen Aufsichtsrat und Vorstand ist vertrauensvoll und basiert auf regelmäßigem Informationsaustausch. Neben den gesetzlich vorgeschriebenen Aufsichtsratssitzungen werden regelmäßig Zahlen bereitgestellt und wichtige Entwicklungen und Vorfälle zwischen den Sitzungen telefonisch besprochen. Weitere Informationen zur Zusammenarbeit von Vorstand und Aufsichtsrat enthält der Bericht des Aufsichtsrats auf Seite Xf des Geschäftsberichts 2019.

4. ANGABEN ZUR FESTLEGUNG VON ZIELGRÖSSEN NACH § 289F ABSATZ 2 ZIFF. 5 HGB I. V. M.**§§ 76 ABSATZ 4 UND 111 ABSATZ. 5 AKTG**

Aufsichtsrat und Vorstand haben gemäß §§ 76 Absatz 4 und 111 Absatz 5 AktG für ihre Besetzung mit Frauen und Männern keine Mindestanteile festgelegt. Der Aufsichtsrat stellt seine Gründe hierfür in der vorstehenden Entsprechenserklärung zur Ziffer 5.4.2. Absatz 1 des DCGK dar.

Eine Angabe zu den Gründen über die Einhaltung der Mindestanteile erfolgt nicht, da die KAP AG keine Arbeitnehmer hat und daher nach § 96 Absatz 2 und 3 des AktG keine Mindestanteile einzuhalten sind.

2. CORPORATE GOVERNANCE

Der Begriff Corporate Governance beschreibt eine verantwortungsbewusste und wertschöpfende Unternehmensführung und -kontrolle. Die wesentlichen Elemente umfassen die Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Aufsichtsrat, die Beachtung der Aktionärsinteressen sowie eine offene und transparente Unternehmenskommunikation. Dies schafft nicht nur Transparenz für die rechtlichen Rahmenbedingungen von Unternehmensleitung und -kontrolle, sondern es werden darin auch allgemein anerkannte Standards für gute und verantwortungsbewusste Unternehmensführung etabliert. Das Vertrauen von Aktionärinnen und Aktionären, Kunden, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Öffentlichkeit in die Leitung des Unternehmens wird dadurch gestärkt.

Auch im Berichtsjahr haben sich Vorstand und Aufsichtsrat der KAP AG intensiv mit der Erfüllung der Vorgaben des Deutschen Corporate Governance Kodexes in dessen zuletzt im Februar 2017 aktualisierter und im Bundesanzeiger veröffentlichter Fassung sowie der im Entwurf am 6. November 2018 veröffentlichten neuen Fassung des Deutschen Corporate Governance Kodexes beschäftigt. Vorstand und Aufsichtsrat haben alle notwendigen Maßnahmen getroffen, um den Empfehlungen des bis zum 31.12.2019 gültigen Kodexes weitestgehend zu entsprechen.

1. FÜHRUNGS- UND KONTROLLSTRUKTUR

Als international tätige, börsennotierte Aktiengesellschaft mit Sitz in Fulda, Deutschland, unterliegt die KAP AG den Vorschriften des deutschen Aktien-, Kapitalmarkt- und Mitbestimmungsrechts sowie den Bestimmungen der eigenen Satzung und der unternehmensinternen Richtlinien. Mit den beiden Organen Vorstand und Aufsichtsrat hat die KAP AG – wie alle deutschen Aktiengesellschaften – eine dualistische Leitungs- und Überwachungsstruktur. Darüber steht die Hauptversammlung als maßgebliches Organ der Aktionärinnen und Aktionäre. Durch sie werden unsere Anteilseigner an grundlegenden Entscheidungen des Unternehmens beteiligt. Gemeinsam sind diese drei Organe gleichermaßen den Interessen der Aktionärinnen und Aktionäre und dem Wohl des Unternehmens verpflichtet.

2. VERGÜTUNG VON VORSTAND UND AUFSICHTSRAT (VERGÜTUNGSBERICHT)

Der Vergütungsbericht, der Bestandteil des Konzernlageberichts ist, beschreibt die Grundzüge des Vergütungssystems für die Vorstandsmitglieder und erläutert die Struktur und Höhe der individuellen Vorstandsvergütung. Der Bericht enthält ferner Angaben zu Leistungen, die den Vorstandsmitgliedern für den Fall der Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, sowie Angaben zur Vergütung des Aufsichtsrats.

a) Vergütung des Vorstands

(i) Zuständigkeit

Die Struktur und die Festlegung der Vorstandsvergütung sind Aufgabe des Aufsichtsrats.

(ii) Zielsetzungen

Das Vergütungsmodell für den Vorstand soll im Wettbewerb um hoch qualifizierte Führungspersönlichkeiten attraktiv sein. Als Anreiz für erfolgreiche Arbeit soll der variable Teil der Vergütung eine starke Abhängigkeit vom wirtschaftlichen Erfolg des KAP-Konzerns haben. Die Vergütungsstruktur für den Vorstand weist außerdem Parallelen zum Vergütungssystem der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Führungskräfte auf.

(iii) Vergütungselemente

Die Vergütung des Vorstands enthält feste und variable Einkommenselemente. Die Faktoren, aus denen sich die variable Vergütung zusammensetzt, ermöglichen in erfolgreichen Geschäftsjahren des KAP-Konzerns ein wettbewerbsfähiges Einkommen des Vorstands mit einem sehr hohen Tantiemeanteil. Als Messgröße des variablen Vergütungsanteils dient das jeweilige EBITDA. In regelmäßigen Abständen überprüft der Aufsichtsrat das Vergütungssystem hinsichtlich Struktur und Höhe der Vorstandsvergütung.

Die KAP AG unterhält seit 2017 ein virtuelles Aktienoptionsprogramm mit Barausgleich. Das Programm sieht vor, dass die Berechtigten bei Ausübung der Optionen einen Barauszahlungsanspruch gegenüber der Gesellschaft erhalten. Der Barauszahlungsanspruch entspricht der Differenz zwischen dem durchschnittlichen Kurswert (Xetra-Handel, Deutsche Börse AG, Frankfurt am Main) der letzten 20 Börsenhandelstage vor Ausübung der Option und dem Basiswert von 30 EUR bzw. 33 EUR. Der Anspruch ist der Höhe nach auf 40 EUR je Option begrenzt, wobei eine Bereinigung um zwischenzeitlich erfolgte Dividendenausschüttungen und etwaige Verwässerungseffekte bei Kapitalerhöhungen erfolgt. Zum Dienstbeginn am 1. August 2017 wurden Guido Decker einmalig 100.000 Stück virtuelle Aktienoptionen gewährt, die über einen Zeitraum von vier Jahren erdient werden. Der Ausübungszeitpunkt ist der 31. Juli 2021. Da zwischen der Zuteilung der virtuellen Aktienoptionen und dem Abschlussstichtag Kapitalerhöhungen stattgefunden haben, hat sich die Anzahl der virtuellen Aktienoptionen auf 117.147 Stück (i.Vj. 119.652 Stück) erhöht. Zum Abschlussstichtag betrug die Restlaufzeit der virtuellen Aktienoptionen 19 Monate bis zum Ausübungsdatum. Die Verpflichtung beträgt 157 TEUR (i.Vj. 249 TEUR). Der Ertrag aus der Auflösung der Rückstellungen belief sich im Geschäftsjahr auf 92 TEUR (i.Vj. Aufwand von 150 TEUR).

Name	Decker, Guido
Funktion	CEO
Eintritt	01.08.2017
Austritt	30.09.2019

Gewährte Zuwendungen in TEUR	2019	2019 (Min.)	2019 (Max.)	2018	2018 (Min.)	2018 (Max.)
Festvergütung	255	255	255	296	296	296
Nebenleistungen ¹ (Firmenwagen)	12	12	12	16	16	16
Summe fixe Vergütung	267	267	267	312	312	312
Einjährige variable Vergütung	617	617	617	100	100	100
Summe variable Vergütung	617	617	617	100	100	100
Aktienoptionsplan						
Gesamtvergütung	884	884	884	412	412	412

Zugeflossene Zuwendungen in TEUR	2019	2019 (Min.)	2019 (Max.)	2018	2018 (Min.)	2018 (Max.)
Festvergütung	255	255	255	296	296	296
Nebenleistungen ¹ (Firmenwagen)	12	12	12	16	16	16
Summe fixe Vergütung	267	267	267	312	312	312
Einjährige variable Vergütung	717	717	717	100	100	100
Summe variable Vergütung	717	717	717	100	100	100
Aktienoptionsplan				0	0	0
Gesamtvergütung	984	984	984	412	412	412

¹ Eine weitere gewährte Nebenleistung stellt die D&O-Versicherung dar.

Riedel, Alexander, Dr.

CFO

01.05.2018

n. a.

	2019	2019 (Min.)	2019 (Max.)	2018	2018 (Min.)	2018 (Max.)
	312	312	312	208	208	208
	11	11	11	7	7	7
	323	323	323	215	215	215
	125	0	125	67	67	67
	125	0	125	67	67	67
				924	0	4.000
	448	323	448	1.206	282	4.282

	2019	2019 (Min.)	2019 (Max.)	2018	2018 (Min.)	2018 (Max.)
	312	312	312	208	208	208
	11	11	11	7	7	7
	323	323	323	215	215	215
	60	60	60	0	0	0
	60	60	60	0	0	0
				0	0	0
	383	383	383	215	215	215

Name	Stahmer, Uwe
Funktion	CEO
Eintritt	01.10.2019
Austritt	n. a.

Gewährte Zuwendungen in TEUR	2019	2019 (Min.)	2019 (Max.)	2018	2018 (Min.)	2018 (Max.)
Festvergütung	105	105	105	n. a.	n. a.	n. a.
Nebenleistungen ¹ (Firmenwagen)	1	1	1	n. a.	n. a.	n. a.
Summe fixe Vergütung	106	106	106	n. a.	n. a.	n. a.
Einjährige variable Vergütung				n. a.	n. a.	n. a.
Summe variable Vergütung				n. a.	n. a.	n. a.
Aktienoptionsplan				n. a.	n. a.	n. a.
Gesamtvergütung	106	106	106	n. a.	n. a.	n. a.

Zugeflossene Zuwendungen in TEUR	2019	2019 (Min.)	2019 (Max.)	2018	2018 (Min.)	2018 (Max.)
Festvergütung	105	105	105	n. a.	n. a.	n. a.
Nebenleistungen ¹ (Firmenwagen)	1	1	1	n. a.	n. a.	n. a.
Summe fixe Vergütung	106	106	106	n. a.	n. a.	n. a.
Einjährige variable Vergütung				n. a.	n. a.	n. a.
Summe variable Vergütung				n. a.	n. a.	n. a.
Aktienoptionsplan				n. a.	n. a.	n. a.
Gesamtvergütung	106	106	106	n. a.	n. a.	n. a.

¹ Eine weitere gewährte Nebenleistung stellt die D&O-Versicherung dar.

Dr. Alexander Riedel wurden per 1. November 2018 ebenfalls einmalig 100.000 Stück virtuelle Aktienoptionen gewährt, die über einen Zeitraum von vier Jahren erdient werden, wobei der Erdienungszeitraum mit Dienst Eintritt am 1. Mai 2018 beginnt. Der Ausübungszeitpunkt ist der 30. April 2022. Da zwischen der Zusage der virtuellen Aktienoptionen und dem Abschlussstichtag Kapitalerhöhungen stattgefunden haben, hat sich die Anzahl der virtuellen Aktienoptionen auf 110.423 Stück (i. Vj. 112.700 Stück) erhöht. Zum Abschlussstichtag betrug die Restlaufzeit der virtuellen Aktienoptionen 28 Monate bis zum Ausübungsdatum. Die Verpflichtung beträgt 64 TEUR (i. Vj. 99 EUR). Der Ertrag aus der Auflösung der Rückstellungen belief sich im Geschäftsjahr auf 35 TEUR (i. Vj. Aufwand von 99 EUR).

Zu Beginn der Periode waren insgesamt 232.262 virtuelle Aktienoptionen ausstehend. In der Berichtsperiode wurden keine weiteren Optionen gewährt. Zum Abschlussstichtag waren 227.500 virtuelle Aktienoptionen ausstehend, von denen keine ausübbar waren.

Leistungen bei Beendigung der Vorstandstätigkeit

Aufgrund der vorzeitigen einvernehmlichen Beendigung des ursprünglich bis zum 31. Dezember 2023 laufenden Vertrags von Guido Decker zum 30. September 2019 wurden mit ihm Abfindungsleistungen in Höhe von 600 TEUR vereinbart. Die Auszahlung der Abfindung erfolgte im Oktober 2019 in vereinbarter Höhe.

b) Vergütung des Aufsichtsrats**(i) Vergütungsregelung für den Aufsichtsrat**

Die Vergütungsregelung für den Aufsichtsrat wurde von den Aktionären im Rahmen der Hauptversammlung am 3. Juli 2019 geändert und der § 13 der Satzung entsprechend angepasst. Danach erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats außer dem Ersatz ihrer Auslagen eine feste, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare Vergütung. Die Grundvergütung beträgt 25.000 EUR je Mitglied. Der Vorsitzende erhält das 2-Fache dieses Grundbetrages. Der Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden oder der Vorsitzende eines Ausschusses erhält das 1,5-Fache. Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehört haben, erhalten eine im Verhältnis der Zeit geringere Vergütung.

(ii) Aufsichtsrats- und Prüfungsausschussvergütung im Geschäftsjahr 2019

Jedes einfache Aufsichtsratsmitglied erhielt im Geschäftsjahr 2019 25.000 EUR (i.Vj. 5.000 EUR), der Aufsichtsratsvorsitzende 50.000 EUR (i.Vj. 7.500 EUR) und der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende 37.500 EUR (i.Vj. 5.000 EUR). Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erhielt zusätzlich 37.500 EUR (i.Vj. kein Prüfungsausschuss eingerichtet.)

Das Aufsichtsratsmitglied Roy Bachmann ist für die Gesellschaft RB Capital Ltd., Guernsey, tätig. Die RB Capital Ltd., Guernsey, hat für Vermittlungs- und Beratungsleistungen im Geschäftsjahr 2019 insgesamt 24 TEUR (i.Vj. 813 TEUR) in Rechnung gestellt.

3. BEZIEHUNG ZU AKTIONÄRINNEN UND AKTIONÄREN UND TRANSPARENZ

Die KAP AG veröffentlicht auf ihrer Internetseite www.kap.de unter Investor Relations einen Finanzkalender, in den rechtzeitig relevante Termine eingestellt werden. Ferner sind über das Internet sämtliche IR-, Presse- und Ad-hoc-Mitteilungen unter <https://www.kap.de/investor-relations> abrufbar.

Die jährliche Hauptversammlung bietet den Aktionärinnen und Aktionären die Möglichkeit, ihr Stimmrecht selbst auszuüben oder einen Dritten zu bevollmächtigen. Im Rahmen der Hauptversammlung wird erläutert, wie Weisungen zur Stimmrechtsausübung erteilt werden können.

Die KAP AG veröffentlicht unverzüglich unter Beachtung der gesetzlichen Fristen alle nach der Marktmissbrauchsverordnung (EU) Nr. 596/2014 (im Folgenden „MAR“ genannt) erforderlichen Meldungen über Erwerb und Veräußerung von Wertpapieren des Unternehmens durch Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats (Directors' Dealings) nach Zugang auf ihrer Internetseite und übermittelt sie an das Unternehmensregister.

4. RISIKOMANAGEMENT, COMPLIANCE, RECHNUNGSLEGUNG, ABSCHLUSSPRÜFUNG

Wir betrachten den verantwortungsbewussten Umgang mit Risiken als ein wesentliches Element guter Corporate Governance. Die KAP AG verfügt über ein systematisches Risikomanagement, das den Vorstand in die Lage versetzt, auf relevante Veränderungen des Risikoprofils unverzüglich zu reagieren und Markttendenzen frühzeitig zu erkennen. Die Funktionsfähigkeit des Risikomanagementsystems ist Gegenstand der jährlichen Abschlussprüfung. Eine detaillierte Darstellung findet sich im Konzernlagebericht auf Seite Xff des Geschäftsberichts 2019.

Integraler Bestandteil der Unternehmenskultur der KAP AG ist die Beachtung der nationalen und internationalen rechtlichen sowie ethischen Grundsätze im Geschäftsverkehr. Dazu gehören Grundsätze wie Professionalität, Ehrlichkeit und Rechtschaffenheit gegenüber unseren Kunden, Lieferanten, Regierungen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Aktionärinnen und Aktionären und der Öffentlichkeit.

Als Abschlussprüfer hat der Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2019 die Mazars GmbH & Co. KG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, mit Sitz in Frankfurt am Main beauftragt. Er hat sich zuvor vergewissert, dass die bestehenden Beziehungen zwischen dem Abschlussprüfer und der KAP AG beziehungsweise ihren Organen keinen Zweifel an der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers begründen. Weiterhin ist vereinbart, dass der Aufsichtsrat über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- und Befangenheitsgründe umgehend unterrichtet wird.

5. INSIDERINFORMATIONEN (AD-HOC-MITTEILUNGEN), INSIDERVERZEICHNIS, AKTIENGESCHÄFTE (DIRECTORS' DEALINGS) DES GESCHÄFTSJAHRES

Die KAP AG informiert offen, transparent, umfassend und zeitnah. Ihre Disclosure-Policy sichert einen weltweit einheitlichen Umgang mit kapitalmarktrelevanten Informationen. Sie regelt die Veröffentlichung von Geschäftsergebnissen und wesentlichen Ereignissen sowie interne Prozesse, in denen die Relevanz von Informationen geprüft wird.

(i) Ad-hoc-Mitteilungen

Die KAP AG ist nach Art. 17 MAR verpflichtet, Insiderinformationen, die sie unmittelbar betreffen, unverzüglich zu veröffentlichen.

Die Veröffentlichungen bei Vorliegen einer Ad-hoc-Publizitätspflicht wurden gemäß den gesetzlichen Vorschriften und unter Heranziehung eines spezialisierten Dienstleistungsunternehmens sichergestellt. Im Geschäftsjahr 2019 wurden drei Ad-hoc-Mitteilungen veröffentlicht. Die Meldungen betrafen im Einzelnen die Mitteilung über die Absicht der zwei Großaktionäre, ihre Aktien zu platzieren, die Revidierung der Prognose für das Geschäftsjahr 2019 sowie personelle Veränderungen im Vorstand der KAP AG.

(ii) Insiderverzeichnis

Nach Art. 18 MAR besteht für die KAP AG und in ihrem Auftrag oder für ihre Rechnung handelnde Personen die Verpflichtung, ein Verzeichnis über Personen zu führen, die für sie tätig sind und Zugang zu Insiderinformationen haben. Die Betroffenen wurden über die sich daraus ergebenden rechtlichen Pflichten und die Rechtsfolgen ihrer Verletzung informiert.

(iii) Meldepflichtige Wertpapiergeschäfte von Vorstand und Aufsichtsrat

Personen, die Führungsaufgaben bei der KAP AG (Emittent) wahrnehmen, sowie in enger Beziehung zu ihnen stehende Personen sind nach Art. 19 Absatz 1 MAR verpflichtet, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und dem Emittenten sogenannte Eigengeschäfte, das heißt Geschäfte mit Finanzinstrumenten des Emittenten (zum Beispiel Aktien, Anleihen, Optionen, Terminkontrakten, Swaps) mitzuteilen, sofern die Wertgrenze von 5.000 EUR innerhalb des Kalenderjahres überschritten wird. Die Meldefrist beträgt drei Geschäftstage nach dem Datum des Eigengeschäfts.

Im Geschäftsjahr 2019 sind uns sechs Transaktionen mitgeteilt worden. Sie betrafen den Aktienerwerb durch die Vorstandsmitglieder, Uwe Stahmer und Dr. Alexander Riedel. Ferner wurden zwei Meldungen korrigiert.

Aktiengeschäfte von Vorstand und Aufsichtsrat werden unter <https://www.kap.de/investor-relations/directors-dealings> zugänglich gemacht und darüber hinaus gemäß den gesetzlichen Vorschriften und unter Heranziehung eines spezialisierten Dienstleistungsunternehmens veröffentlicht.

6. WECHSEL EINES VORSTANDSMITGLIEDS IN EINE SPITZENPOSITION DES ÜBERWACHUNGSGREMIUMS

Im abgelaufenen Geschäftsjahr ist kein Mitglied des Vorstands zum Mitglied des Aufsichtsrats bestellt worden.

7. KÜNFTIGE ENTWICKLUNGEN DER CORPORATE GOVERNANCE DES UNTERNEHMENS

Wir verstehen Corporate Governance als einen fortlaufenden Prozess, dessen Entwicklung wir auch zukünftig aufmerksam begleiten werden.

KAP AG

Fulda, 10. März 2020

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat